



### Anlagenreferat

GZ: BHBM-421944/2022

Ggst.: **Asfinag Bau Management GmbH, 1030 Wien**  
**Erweiterung Parkplatz Raststation Kapfenberg Süd;**  
**Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren, WRG.**

Bearbeiter: Mag. Silke Romirer/AM  
2. Stock, Zimmer-Nr. 217

Tel.: 03862/899 DW 213

Fax: 03862/899 DW 550

E-Mail: [bhbm@stmk.gv.at](mailto:bhbm@stmk.gv.at)

Montag bis Freitag 08.00-12.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

E-Mail: [bhbm@stmk.gv.at](mailto:bhbm@stmk.gv.at)

Bruck/Mur, am 02.08.2022

## Kundmachung

Mit der Eingabe vom 25.04.2022 hat die Asfinag Bau Management GmbH (ASFINAG BMG) im Vollmachtsnamen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung des Parkplatzes Raststation Kapfenberg Süd, S6 Semmering Schnellstraße, Str.km. 72,5, angesucht. Die Ableitung der neu zu errichteten GSA am Parkplatz soll über Versickerung in den Untergrund erfolgen und ist wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG und der §§ 32, 98 Abs. 1, 105, 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 idGF **eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für**

**Donnerstag, den 18. August 2022**

mit dem Zusammentritt an **Ort und Stelle** um **08:15 Uhr** angeordnet.

**Verhandlungsleiter:**

**Mag. Silke Romirer**

**Wasserbautechnischer Amtssachverständiger:**

**Dipl.-Ing. Robert Stritzl**

### **Hinweise:**

1) *Am Tag der Verhandlung sind – soweit noch nicht geschehen - die Zustimmungserklärung sämtlicher vom Projekt betroffener Grundstückseigentümer vorzulegen!*

2) *Diese Verwaltungssache wird zur gemeinsamen Verhandlung gemäß § 39 Abs. 2 AVG mit dem Akt GZ: BHBM-416752/2021 (OMVG) zur gemeinsamen Verhandlung verbunden.*

### **Ersuchen:**

*Es ergeht das höfliche Ersuchen am Tag der Verhandlung eine Räumlichkeit zum Schreiben der Verhandlungsschrift zu Verfügung zu stellen.*

8600 Bruck an der Mur, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 •

Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft:

IBAN AT30 20815 00006415467 • BIC STSPAT2GXXX

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

**Der Bevollmächtigte** muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person
- z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211) auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

**Als Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bezirkshauptmann:  
i.V.

Mag. Silke Romirer  
(elektronisch gefertigt)

